

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Falken
Fraktion DIE LINKE

Thema: Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II (Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Im »Bildungs- und Teilhabepaket« der Bundesregierung wird nach § 28 Absatz 5 SGB II auch eine die schulischen Angebote ergänzende »angemessene« Lernförderung berücksichtigt. Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 Absatz 1), die zu prüfen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Lernförderbedarf vorliegen. »Die Rechtsaufsicht und dementsprechend die Auslegung der gesetzlichen Regelungen obliegt den jeweils zuständigen Landministerien ...« (Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.5.2011 auf eine Anfrage der Abg. Dr. R. Hein). Wie aus einem Interview mit dem Leipziger Sozialbürgermeister Thomas Fabian (»Leipziger Volkszeitung« vom 17.05.2011) zu erfahren war, wird in Leipzig bei Versetzungsgefährdung die Nachhilfe für maximal zwei Fächer über einen Zeitraum von drei Monaten bei einem wöchentlichen Umfang von zwei Stunden bezahlt, sofern die Stunde nicht mehr als 8 Euro kostet.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie verwirklicht die Sächsische Staatsregierung ihre Rechtsaufsicht bezüglich der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets?
2. Welche Vorgaben gibt es seitens der Sächsischen Staatsregierung zur Auslegung der gesetzlichen Regelungen des § 25 SGB II, insbesondere zur Konkretisierung der »angemessenen« Lernförderung entsprechend Absatz 5?
3. Wie werden die Regelungen der einzelnen Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe daraufhin überprüft, ob sie mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar sind?
4. Hält die Sächsische Staatsregierung die oben angeführte Beschränkung der Lernförderung für sinnvoll und ist sie aus ihrer Sicht mit dem im § 28 Absatz 5 SGB II formulierten Rechtsanspruch auf eine geeignete zusätzliche Förderung vereinbar, »um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele« zu erreichen?


Cornelia Falken,
MdL

Dresden, den 17. Juni 2011

Eingegangen am: 20. JUNI 2011

Ausgegeben am: 19. JULI 2011

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-0141.51-11/542

Dresden,
 Juli 2011

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Falken, Fraktion DIE LINKE
Nr.: 5/6133**

Thema: Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II (Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im ‚Bildungs- und Teilhabepaket‘ der Bundesregierung wird nach § 28 Absatz 5 SGB II auch eine die schulischen Angebote ergänzende ‚angemessene‘ Lernförderung berücksichtigt. Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind die Kreise und kreisfreie Städte (§ 6 Absatz 1 SGB II), die zu prüfen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Lernförderbedarf vorliegen. ‚Die Rechtsaufsicht und dementsprechend die Auslegung der gesetzlichen Regelungen obliegt den jeweils zuständigen Landeministerien...‘ (Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 30.05.2011 auf eine Anfrage der Abg. Dr. R. Hein). Wie aus einem Interview mit den Leipziger Sozialbürgermeister Thomas Fabian (‚Leipziger Volkszeitung‘ vom 17.05.2011) zu erfahren war, wird in Leipzig bei Versetzungsgefährdung die Nachhilfe für maximal zwei Fächer über einen Zeitraum von drei Monaten bei einem wöchentlichen Umfang von zwei Stunden bezahlt, sofern die Stunde nicht mehr als 8 Euro kostet.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie verwirklicht die Sächsische Staatsregierung ihre Rechtsaufsicht bezüglich der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets?

Rechtskreis Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II):

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die kreisfreien Städte und Kreise u. a. Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (BuT).

Jobcenter - Gemeinsame Einrichtung (gE):

Den kreisfreien Städten und Kreisen obliegt als Leistungsträger die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II gegenüber den gE ein Weisungsrecht (§ 44b Abs. 3 SGB II).

Die zuständigen Landesbehörden führen die Aufsicht über die kommunalen Träger, soweit diesen nach § 44b Abs. 3 SGB II ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht (§ 47 Abs. 2 SGB II).

Zugelassene kommunale Träger (zKT):

Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden (§ 48 Abs. 1 SGB II).

Rechtskreis des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII):

Die obersten Landessozialbehörden unterstützen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dem SGB XII. Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern (§ 7 SGB XII).

Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Für die Erbringung der BuT-Leistungen nach § 6b BKGG sind nach der VO zu § 13 Abs. 4 BKGG die Kommunen zuständig.

Zusammenfassung:

Die landesrechtlichen Regelungen zur Aufsicht über die kommunalen Leistungsträger bleiben von den Bundesregelungen unberührt. Dies bedeutet, dass die Form der Aufsicht und die Aufsichtsbehörden im Landesrecht geregelt sind (hier: im Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz (SächsVwOrgG) in Verbindung mit dem Sächsischen Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)).

Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen das BuT im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung um. Das in § 15 SächsAGSGB als oberste Landesbehörde bestimmte Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) kann im Rahmen einer mittelbaren Rechtsaufsicht nach §§ 113 bis 116 SächsGemO über das Sächsische Staatsministerium des Innern tätig werden.

Aktivitäten der Staatsregierung zur Unterstützung der sächsischen Kommunen bei der Umsetzung des BuT:

- aktive Teilnahme an der Arbeitsgruppe BuT des Bund-Länder-Ausschusses: Einspeisung von Fragen sächsischer Kommunen in das Gremium,
- Gründung einer sächsischen Arbeitsgruppe BuT beim SMS: Schnittstelle zwischen Kommunen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ressorts der Staatsregierung,
- Erstellung einer Empfehlung zu ausgewählten Fragen zur Umsetzung des BuT.

Frage 2:

Welche Vorgaben gibt es seitens der Sächsischen Staatsregierung zur Auslegung der gesetzlichen Regelungen des § 25 SGB II, insbesondere zur Konkretisierung der „angemessenen“ Lernförderung entsprechend Absatz 5?

Davon ausgehend, dass sich die Frage auf § 28 SGB II bezieht, wird die Frage wie folgt beantwortet:

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport hat ein Formblatt erstellt, mit welchem die Lehrerinnen und Lehrer an den sächsischen Schulen den Lernförderbedarf der Schülerinnen und Schüler bestätigen können. Mit diesem Formblatt müssen die anspruchsberechtigten Eltern diese Leistung bei dem für sie zuständigen Leistungsträger beantragen.

Weitere Vorgaben sind derzeit nicht geplant.

Frage 3:

Wie werden die Regelungen der einzelnen Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe daraufhin überprüft, ob sie mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar sind?

Im Freistaat Sachsen erbringen die Kommunen die Leistungen nach dem SGB II, für die sie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständig sind, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Es steht daher den Kommunen frei, eigene Richtlinien zu erlassen. Sie unterliegen diesbezüglich der Rechtsaufsicht im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften. Nach den Bestimmungen der §§ 113 bis 116 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht) und ist so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert sowie die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft gefördert werden (vgl. § 111 SächsGemO). Die Rechtsaufsicht wird in der Anfangszeit der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht im Sinne eines repressiven hoheitlichen Handelns, sondern als unterstützende Beratung mit dem Ziel, eine inhaltlich hohe Qualität in den Kommunalverwaltungen zu erreichen, wahrgenommen. Die kommunalen Träger werden im Rahmen der Rechtsaufsicht insbesondere durch Rundschreiben über die Rechtsprechung sowie Neuregelungen informiert. Soweit im Zusammenhang mit Einzeleingaben und Petitionen Rechtsverstöße festgestellt werden, werden die kommunalen Träger gebeten, diesen abzuwehren und sie künftig abzustellen. Rechtsaufsicht ist auf die Prüfung der Einhaltung von Recht und Gesetz durch die Verwaltung beschränkt. Mithin ist ein Einschreiten durch die Aufsichtsbehörde nur dann möglich, wenn im Einzelfall oder bei bestimmten Fallkonstellationen eindeutige und belegbare Rechtsverstöße festgestellt werden.

Frage 4:

Hält die Sächsische Staatsregierung die oben angeführte Beschränkung der Lernförderung für sinnvoll und ist sie aus ihrer Sicht mit dem im § 28 Absatz 5 SGB II formulierten Rechtsanspruch auf eine geeignete zusätzliche Förderung vereinbar, „um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“ zu erreichen?

§ 28 Absatz 5 SGB II enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z.B. „angemessene“ und „geeignete zusätzliche“ Lernförderung. Da der Bundesgesetzgeber diese



nicht untersetzt oder konkretisiert hat, müssen die zuständigen Behörden auf kommunaler Ebene diese unbestimmten Rechtsbegriffe auslegen und mit Leben erfüllen.

Die Stadt Leipzig hat für die Durchführung und Ausgestaltung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Richtlinie zur Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6 b BKGG entsprechende Anwendungshinweise erstellt. Bezüglich des Förderumfangs bei der Lernförderung sind darin folgende Maßgaben geregelt:

„Die maximale Stundenzahl der Lernförderung / Woche beträgt für einen Leistungsberechtigten 4 Unterrichtsstunden für max. 3 Monate. Diese maximale Wochenstundenzahl ist auf höchstens 2 Fächer aufteilbar. Der Förderzeitraum von 3 Monaten ist zu verkürzen, wenn der Bewilligungszeitraum der Leistung, die den Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe begründet, zu einem früheren Zeitpunkt endet. Folgeanträge sind zulässig. Die Höhe der Vergütung ist für den Anspruchsberechtigten unerheblich, weil diese durch die Stadt Leipzig mit dem Anbieter der Lernförderungsleistungen vereinbart wird. Bei einer Förderung in Kleingruppen von 3 - 5 Personen ist eine Vergütung von 8 € ist marktüblich. Hat der Anspruchsberechtigte zum Zeitpunkt der Beantragung bereits einen Vertrag zur Lernförderung abgeschlossen, dann werden diese Kosten bis zu den geltenden Grenzen übernommen. Eine Einzelförderung wird allerdings nur bis zur Höhe von 32 €/Woche (entspricht den 4 Stunden für Kleingruppenförderung) ermöglicht, wenn dies angemessen scheint.“

Wie oben dargelegt, ist die Rechtsaufsicht des Landes auf die Einhaltung von Recht und Gesetz durch die Verwaltung beschränkt. Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, dass die von der Stadt Leipzig vorgenommene Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 28 Absatz 5 SGB II nicht vertretbar und rechtswidrig wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Clauß